

Arbeitskreis Asyl Schwerte e.V.

Begleiten mit menschlicher Nähe

Vereinsordnung

Stand 25.11.2025

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 25.11.2025

Ziffer 1: Mitgliedschaft

- a. Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben mitzuwirken. Das Mitglied verpflichtet sich, Änderungen des Namens, der Adresse und der Bankverbindung dem Vereinsvorstand zeitnah mitzuteilen.
- b. Der Austritt aus dem Verein wird gegenüber dem Vorstand schriftlich bis spätestens 31. Oktober eines Jahres erklärt und wird zum Ende des Jahres wirksam. Bei späterer Austrittserklärung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

Ziffer 2: Beitragsregelung

- a. Für die Mitgliedschaft **ordentlicher Mitglieder** wird ein Beitrag erhoben, der von den Mitgliedern nach eigenem Ermessen gewählt wird. Die Optionen sind pro Jahr: 0 € / 5 €, 25 €, 50 €, 100 €., frei gewählter Betrag über 100 €. Auf schriftliche Mitteilung bis zum 31.10. eines Jahres kann die Beitragshöhe ab Folgejahr geändert werden.
- b. Für die Mitgliedschaft **institutioneller Mitglieder** wird ein Beitrag von mindestens 300 € pro Jahr erhoben.
- c. Die Höhe des Beitrags für **fördernde Mitglieder** legen diese in Abstimmung mit dem Vorstand fest. Der Beitrag soll mindestens 100 € betragen bei Einzelpersonen als Fördermitglied bzw. bei Organisationen als Fördermitglied mindestens so hoch sein wie der Mindestbeitrag für institutionelle Mitglieder (300 €).
- d. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats geleistet. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 15.04. des Geschäftsjahres eingezogen. Mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit kann der Beitrag steuerlich geltend gemacht werden. Bei Eintritt in den Verein in einer zweiten Jahreshälfte wird für das Eintrittsjahr nur der halbe Mitgliedsbeitrag fällig.
- e. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres.

Ziffer 3: Datenschutz

- a. Gem. Ziffer 11 der Satzung wird der Datenschutz im Verein wie folgt gehandhabt: Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Vorstand persönliche Daten, darunter Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen IT-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- b. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern sowie Mailadressen) und keine Anhaltspunkte

- bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- c. Für die Zusammenarbeit mit den in den einzelnen Arbeitsfeldern des Vereins Engagierten können Name und dafür zur Verfügung gestellte Kontaktdaten dieser Mitglieder auf der Info-Plattform, dem Mitgliederbereich der Vereinshomepage, veröffentlicht werden, wenn das Mitglied eine schriftliche Erlaubnis dazu erteilt hat, die es jederzeit widerrufen kann.
 - d. Das Mitgliederverzeichnis ist nur dem Vereinsvorstand zugänglich sowie dem/der beauftragten hauptamtlichen Ehrenamtskoordinator/in und der beauftragten hauptamtlichen Verwaltungskraft.
 - e. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

Ziffer 4: Mitgliederversammlung

Das Protokoll einer Versammlung wird nach der Fertigstellung durch Versammlungsleiter/in und Protokollant/in unterzeichnet und allen Mitgliedern per E-Mail zugesandt. Erhebt kein Mitglied Widerspruch, gilt das Protokoll nach Ablauf eines Monats genehmigt. Anträge auf Änderung des Protokolls werden der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Ziffer 5: Vorstand

- a. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- b. Die Vorstandsmitglieder arbeiten in einem Team vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie legen untereinander Aufgabenbereiche fest und unterstützen sich gegenseitig in der Erledigung ihrer Aufgaben.
- c. Zeichnungsberechtigt für das Vereinskonto ist neben dem Vorstandsmitglied für Finanzen ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung dem/der beauftragten hauptamtlichen Ehrenamtskoordinator/in oder Verwaltungskraft die Zeichnungsberechtigung vergeben. Der Vorstand für Finanzen zieht sämtliche Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage von Einzugsermächtigungen zentral ein.
- d. Über die Ausgaben aus dem Vereinskonto entscheidet im Rahmen eines aufzustellenden Haushaltsplanes der Vorstand.

Ziffer 6: Wahlen

- a. Der Vorstand kann nach Entscheidung der Mitgliederversammlung als Gruppe gewählt werden.
- b. Bewerben sich mehr als fünf Personen für den Vorstand, erfolgt die Wahl durch Einzelabstimmung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bis zu fünf Stimmen, jedoch nur eine Stimme pro Kandidat/in. Die fünf Kandidierenden mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.
Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den betreffenden Bewerber/innen. Ergibt auch diese keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- c. Der/die Versammlungsleiter/in hat unmittelbar nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel bzw. nach erfolgter offener Abstimmung das Wahlergebnis bekannt zu geben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Für den Fall, dass ein/e Gewählte/r die Wahl nicht annimmt, wird die Wahlhandlung wiederholt.

- d. Wird die Position eines Vorstandsmitglieds vakant, kann der Vorstand bis zur Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen, das die Arbeit ohne Stimm- und Zeichnungsberechtigung unterstützt.
- e. Kassenprüfende werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden so gewählt, dass nach den ersten beiden Vereinsjahren in der jährlichen MV jeweils eine neue Person zu der/dem anderen Kassenprüfenden hinzugewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ziffer 7: Inkrafttreten

Die Vereinsordnung tritt in Kraft, wenn sie durch die Mitgliederversammlung verabschiedet worden ist, mit ihrer Verabschiedung tritt eine vorhergehende Vereinsordnung außer Kraft.